

# Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität (CAS LKD Berufsbildung) der Pädagogischen Hochschule Luzern \*

vom 23. Februar 2020 (Stand 1. März 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität (im Folgenden: CAS LKD Berufsbildung) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). \*

#### Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS LKD Berufsbildung umfasst 10 ECTS-Punkte. \*

#### Art. 3 Ziele

Die Studierenden des CAS LKD Berufsbildung werden befähigt \*

- a. kompetenzorientierte Lehr- und Lernsettings unter Einhaltung der Blended Learning Kriterien zu entwerfen.
- b. kompetenzorientierte Lehr- und Lernsettings durchzuführen, die sich durch eine grosse Methodenvielfalt auszeichnen,

<sup>\*</sup> Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. analoge und digitale Tools lernwirksam einzusetzen,
- d. analoge und digitale Medien als Lehr- und Lernquelle zu nutzen,
- e. Kompetenzen von Schulabgängerinnen und -abgängern der Volksschule im Bereich Medien & Informatik weiterzuentwickeln,
- f. im ICT-Bereich First Level Support zu leisten.

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

#### Art. 4 Aufnahmevoraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS LKD Berufsbildung setzt voraus: \*
- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Abschluss auf Tertiärstufe A oder B sowie
- c. mindestens ein Jahr Berufserfahrung im pädagogischen Bereich.

#### Art. 5 Anmeldung

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS LKD Berufsbildung ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. \*

### Art. 6 Studienplatzbeschränkung

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS LKD Berufsbildung ist beschränkt. \*

## III. Studienleistungen

## Art. 7 Anerkennung von Vorleistungen

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS LKD Berufsbildung der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.\*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können "sur dossier" aufgenommen werden, wenn sie seit mindestens drei Jahren in der Ausbildung von Lernenden der beruflichen Grundbildung tätig sind. \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

#### Art. 8 Pflichtmodule und Umfang

- <sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss CAS LKD Berufsbildung müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden: \*
- a. Modul 1: Vom Lernergebnis zum didaktischen Design, \*
- b. Modul 2: Lehr-Lern-Einheiten qualitätsvoll planen, \*
- c. Modul 3: Lernen sichtbar machen. \*
- d. ... \*
- e. ... \*
- f. ... \*

#### Art. 9 Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

### Art. 10 Leistungsnachweise

Im CAS LKD Berufsbildung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: \*

- a. je ein Präsenznachweis für die Module,
- b. eine Zertifikatsarbeit.

#### Art. 11 Zertifikatsarbeit

- <sup>1</sup> In der schriftlichen Zertifikatsarbeit entwickeln die Studierenden auf der Grundlage der Studieninhalte aller Module und eines modulübergreifenden, lernbegleitenden Lernjournals ein Projekt, das sie in der Ausbildung von Lernenden umsetzen wollen. Die Zertifikatsarbeit beinhaltet folgendes: \*
- a. schriftliche Analyse der aktuellen Ausbildungstätigkeit,
- b. Abgleich mit Literatur und Erkenntnissen aus den Modulen und dem Lernjournal,
- c. Planung eines neuen Ausbildungssettings.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Module 1 und 2 werden je 3 ECTS-Punkte und für das Modul 3 werden 4 ECTS-Punkte vergeben, wenn die Leistungsnachweise erfüllt sind. \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Zertifikatsarbeit wird mit "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Zertifikatsarbeit kann in Einzel- oder Zweiergruppe verfasst werden. Wird sie in Zweiergruppe verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied. \*

### Art. 12 Präsenzpflicht und Absenzen

<sup>1</sup> Für die Präsenzveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

#### Art. 13 Titel

Der verliehene Titel lautet "Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität" (CAS PH Luzern). \*

## IV. Schlussbestimmung

#### Art. 14 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.2.2020	1.1.2020 (rückwirkend)	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.03.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
14.02.2024	01.03.2024	Titel; Art. 1; Art. 2; Art. 3 Einleitungssatz; Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 5; Art. 6 Abs. 1; Art. 7; Art. 8 Abs. 1 sowie Abs. 1a – 1c	geändert
14.02.2024	01.03.2024	Art. 8 Abs. 1d – 1f	aufgehoben
14.02.2024	01.03.2024	Art. 8 Abs. 2; Art. 9; Art. 10 Einleitungssatz; Art. 11 Abs. 1	geändert
14.02.2024	01.03.2024	Art. 11 Abs. 3	eingefügt
14.02.2024	01.03.2024	Art. 13	geändert